

# Patientenverfügung, Erbenbussen, BVG-Begünstigung



Von PD Dr. Hans Rainer Künzle  
Partner KPMG private, Zürich

## Patientenverfügung

Seit 1995 sind Arbeiten zur *Revision des Vormundschaftsrechts* im Gange (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht). Im Juni 2003 wurde ein Vorentwurf (VE) zur Anpassung des Zivilgesetzbuches in Vernehmlassung gegeben ([www.ofj.admin.ch/themen/vormund/entw-zgb-d.pdf](http://www.ofj.admin.ch/themen/vormund/entw-zgb-d.pdf)).

Wenn jemand in der letzten Lebensphase in finanzieller oder persönlicher Hinsicht Hilfe benötigte, war er bisher auf das wenig spezifische Instrument des Beistands angewiesen. Im erwähnten Vorentwurf wird das neue Instrument des *Vorsorgeauftrags* zur Verfügung gestellt, und zwar in allgemeiner Form (Art. 360 ff. VE) sowie in der besonderen Form des *Vorsorgeauftrags für medizinische Massnahmen* (Art. 370 ff. VE). Hinderlich für

diese neuen Instrumente könnte sein, dass die notarielle Beurkundung verlangt wird.

Im Vorentwurf hat die sog. *Patientenverfügung* erstmals eine eigene Regelung erfahren (Art. 373 VE). Diese Bestimmung lautet wie folgt:

«<sup>1</sup> Eine urteilsfähige Person kann schriftlich in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinische Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit wünscht oder ablehnt.

<sup>2</sup> Eine hinreichend klare Patientenverfügung gilt als Zustimmung zu einer Behandlung oder als deren Ablehnung, wenn die in Aussicht genommene Situation tatsächlich eintritt. In den übrigen Fällen gilt die Patientenverfügung als Vorgabe für die vertretungsberechtigte Person oder, bei Dringlichkeit, für den behandelnden Arzt oder die behandelnden Ärzte.

<sup>3</sup> Bestehen begründete Zweifel daran, dass die Patientenverfügung noch dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht oder auf freiem Willen beruht, so hat sie keine Wirkung.

<sup>4</sup> Wer eine Patientenverfügung errichtet, muss selber dafür sorgen, dass die Adressaten davon Kenntnis erhalten.»

Die erstmalige Erwähnung der Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt) im ZGB ist von grosser Bedeutung, wird doch damit das *Selbstbestimmungsrecht* jedes einzelnen im Bundesrecht festgehalten (das kantonale Recht kennt bereits z.T. derartige Bestimmungen). Der Gesetzes-

text deutet die hauptsächlichen Problempunkte an, nämlich die fehlende Vorausssehbarkeit der zu regelnden Sachverhalte und die Änderung der Ansichten und medizinischen Behandlungsmethoden im Laufe der Zeit. Diese Faktoren können durch Verfügungen des Einzelnen nur schwer abgedeckt werden, während das (im Einzelfall vom Richter zu ergänzende) Gesetz damit viel besser umgehen kann. Die Tatsache, dass das Netz der vormundschaftlichen Massnahmen immer dichter wird, lässt allerdings auch die Gefahr aufkommen, dass sich diese Massnahmen widersprechen oder ineinander verstricken. Als Form ist (nur) Schriftlichkeit vorgesehen, also weder Datierung noch vollständige Eigenhändigkeit (wie beim Testament).

Noch ist unklar, bis wann die Revision abgeschlossen sein wird und mit welchem Wortlaut Art. 373 VE in Kraft gesetzt wird. Bis dann muss man sich mit den *heute* vorhandenen Möglichkeiten begnügen, insbesondere der Patientenverfügung, der Vorsorgevollmacht oder der Bestellung eines Beistands des Vertrauens.

## Erbenbussen

Wenn man liest, dass in Italien und Deutschland *Steueramnestien* durchgeführt wurden bzw. werden, fragt man sich, ob eine solche auch in der Schweiz wieder einmal durchgeführt wird. Die seit den 90er Jahren unternommenen Anstrengungen für eine Steueramnestie sind ebenso zahlreich (vgl. [www.estv.admin.ch/data/ist/d/vorstoesse/9-1.pdf](http://www.estv.admin.ch/data/ist/d/vorstoesse/9-1.pdf)) wie erfolglos.

Eine Steueramnestie scheitert in der Schweiz in erster Linie an den

unterschiedlichen Vorstellungen der politischen Kräfte. Einigkeit besteht nur in einem einzigen Punkt, nämlich dass es an der Zeit ist, die sog. *Erbenbussen* abzuschaffen, d.h. die Haftung der Erben für Bussen, welche dem Erblasser wegen Steuerhinterziehung auferlegt worden sind. Art. 179 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (DBG – SR 642.11) sieht eine derartige Haftung immer noch vor und sollte deshalb aufgehoben werden. Da Bussen auf Verschulden basieren, können sie nämlich ebensowenig vererbt werden wie Gefängnisstrafen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei Entscheidungen vom 29. August 1997 die Schweiz gerügt, nachdem Erben für das Verge-

hen von Erblassern eine Busse auferlegt wurde, weil dies Art. 6 EMRK widerspricht. Diese Vorgabe sollte nun umgesetzt werden. Im Januar 2004 hat die *ständerrätliche Rechtskommission* im Rahmen der Behandlung einer Standesinitiative des Kantons Jura in diesem Sinne entschieden. Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Fraglich ist nur, weshalb es eines parlamentarischen Vorstosses bedurfte, um die an sich klare Vorgabe aus Strassburg umzusetzen.

#### **BVG-Begünstigung**

Die *Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)* wurde am 3. Oktober 2003 beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 22. Januar 2004 unbenützt abgelaufen. Damit tre-

ten, voraussichtlich am 1. Januar 2005, viele neue Bestimmungen in Kraft, unter anderem auch ergänzende Bestimmungen über die Begünstigung.

Der neue *Art. 20a BVG* lautet:

«Weitere begünstigte Personen

<sup>1</sup>Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beträge, oder 2. von 50% des Vorsorgekapitals.

<sup>2</sup>Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.»

Positiv an dieser Neuregelung ist, dass sie den *Kreis der Begünstigten öffnet*, wenn auch immer noch Wünsche offen bleiben. So ist es zum Beispiel nicht möglich, Paten- oder Waisenkinder zu begünstigen. Auf der anderen Seite wird an ihr kritisiert, dass unter Umständen die Hälfte des gesparten Kapitals in der Vorsorgestiftung bleibt und nicht ausbezahlt wird. Wer nicht den Ehegatten oder Kinder hinterlässt, tut somit gut daran, sich mit der Frage der Begünstigung in der zweiten Säule (im obligatorischen und überobligatorischen Bereich) auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Begünstigungen anzuordnen. ■

## Living Will, Transfer of Fines to Heirs, Company Pension Plan Benefits

### **Living Will**

Since 1995, work has been in progress to revise Switzerland's guardianship law. In June 2003, a draft to adapt the Swiss Civil Code has been officially circulated. In this draft, the so-called living will has been mentioned for the first time. This is an important step as it sets forth the right of self-determination of individuals under federal law. It remains unclear, when and with what kind of wording the revision will come into force.

### **Transfer of Fines to Heirs**

Reading about tax amnesties in Germany and Italy one wonders when this might happen again in Switzerland. Efforts to this effect have been made since the 1990s but to no avail. Tax amnesties in Switzerland usually fail because of diverging political views. There is unanimity in one aspect however: Transfer of fines to heirs must be abolished. Legal liability for fines which have been imposed on the testator for tax fraud must end. In January 2004, the legal commission of Switzerland's Senate finally made a decision to this effect.

### **Company Pension Plan Benefits**

With the revision of the law on company pension plans coming into force in 2005, a number of regulatory changes become reality. These include an enlargement of the circle of potential beneficiaries which may now extend to natural persons who had been supported to a significant degree by the deceased, who had lived with him uninterruptedly the last five years or who take care of their common children. In their absence, the circle of beneficiaries may be extended to children, parents, siblings or other legal heirs.